

Arzneimittel für Bienen / Tierarzneimittel

Arzneimittel/ Tierarzneimittel sind alle Substanzen und Stoffe, die dazu bestimmt sind, an oder im Tier angewendet zu werden, um Krankheiten oder Bakterien- oder Parasitenbefall zu behandeln, zu verhindern bzw. vorzubeugen. Futtermittel, Lebensmittel oder Kosmetika zählen nicht zu den Arzneimitteln.

Auswahl des Arzneimittels

Es dürfen nur für die jeweilige Tierart, wie hier die Bienen und für das entsprechende Anwendungsgebiet in Deutschland zugelassene Arzneimittel angewendet werden. Ein Verstoß gegen diese Rechtsvorschrift stellt eine Ordnungswidrigkeit und ggf. eine Straftat dar.

Arzneimittel für Bienen dürfen nur in Apotheken, vom behandelnden Tierarzt oder vom Veterinäramt verkauft werden. Arzneimittel die verschreibungspflichtig sind (im Unterschied zu freiverkäuflichen und apothekenpflichtigen Arzneimitteln) benötigen zum Kauf in der Apotheke ein Rezept vom Tierarzt.

Anwendung von Arzneimitteln

Entweder liegt eine Behandlungsanweisung des Tierarztes vor oder es ist sind die Angaben in der Packungsbeilage einzuhalten. Angegebene Wartezeiten sind unbedingt zu beachten.

Buchführungspflichten/ Dokumentation

Der Kauf und der Besitz der Arzneimittel muss durch geeignete Belege nachgewiesen werden. Dies kann zum einen der vom Tierarzt vollständig ausgefüllte „Arzneimittelanwendungs- und Abgabebeleg“ oder zum anderen ein Rechnungsbeleg sein, wenn die Arzneimittel in der Apotheke oder beim Veterinäramt gekauft wurden.

Jede **Anwendung** von apothekenpflichtigen und verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln bei Bienen ist vom Imker unverzüglich in einem Bestandsbuch einzutragen. Hierbei ist es unerheblich, wo das angewandte Medikament gekauft wurde und ob Dritte (z.B. Tierarzt, Seuchenobmann) die Anwendung durchgeführt haben.

Die Anzahl, Identität und der Standort der behandelten Völker ist so genau zu erfassen, dass eine Bestimmung des einzelnen behandelten Bienenvolkes problemlos möglich ist.

Die Arzneimittelanwendungs- und Abgabebelege, die Rechnungsbelege und das Bestandsbuch sind mindestens für 5 Jahre aufzubewahren.

Bestandsbuch

Das Bestandsbuch kann als Karteikartensystem, fortlaufend nummeriertes Loseblattsystem, als gebundenes Heft oder in Form einer elektronischen Datenverarbeitung geführt werden. EDV-geführte Bestandsbücher müssen regelmäßig ausgedruckt werden.